

Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege

<u>bisherige Fassung</u>	<u>Synopse</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p>1. Gesetzliche Grundlage</p> <p>Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz - ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe.</p> <p>Sie umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberchtigten Person nachgewiesen wird - die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson und - die Gewährung einer laufenden Geldleistung. <p>2. Förderungsvoraussetzungen</p> <p>2.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren</p> <p>Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich die Betreuung des Kindes in Kindertagespflege. Der Antrag soll mindestens vier Wochen vor Beginn der Tagespflege gestellt werden.</p> <p>Eine Entscheidung über den Antrag erfolgt in schriftlicher Form.</p> <p>Eine Weiterbewilligung soll vier Wochen vor Ende des Bewilligungszeitraums beantragt werden.</p> <p>Die Bewilligung beginnt frühestens mit Beginn des Monats, in dem der Antrag beim Jugendamt der Stadt Bornheim eingegangen ist.</p>	<p>1. Gesetzliche Grundlage</p> <p>Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz - ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe.</p> <p>Sie umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberchtigten Person nachgewiesen wird - die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson und - die Gewährung einer laufenden Geldleistung. <p>2. Förderungsvoraussetzungen</p> <p>2.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren</p> <p>Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich die Betreuung des Kindes in Kindertagespflege. Der Antrag soll mindestens vier Wochen vor Beginn der Tagespflege gestellt werden.</p> <p>Eine Entscheidung über den Antrag erfolgt in schriftlicher Form.</p> <p>Eine Weiterbewilligung soll vier Wochen vor Ende des Bewilligungszeitraums beantragt werden.</p> <p>Die Bewilligung beginnt frühestens mit Beginn des Monats, in dem der Antrag beim Jugendamt der Stadt Bornheim eingegangen ist.</p>	<p>Erläuterungen zum Beantragungs- und Bewilligungsverfahren.</p>

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p>2.1 Anforderungen an die Erziehungsberechtigten</p> <p>Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen nach diesen Richtlinien ist, dass die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem/einer Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Bornheim und – einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder – sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder – an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder – ohne diese Leistung eine dem Kindeswohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist. 	<p>2.2 Anforderungen an die Erziehungsberechtigten</p> <p>Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen nach diesen Richtlinien ist, dass die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem/einer Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person</p> <ul style="list-style-type: none"> – ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Bornheim haben und – einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder – sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder – <i>Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des zweiten Buches erhalten oder</i> – <i>diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.</i> 	<p>Anpassung an Melderecht (überwiegender Aufenthalt)</p> <p>Anpassung an Gesetzestext (SGB VIII)</p> <p>Anpassung an Gesetzestext (SGB VIII)</p>
<p>2.2 Anforderungen an die Tagesspflegeperson</p> <p>Tagesspflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, sofern die Kriterien nach § 43 SGB VIII vorliegen.</p>	<p>2.3 Anforderungen an die Tagesspflegeperson</p> <p>Tagesspflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII und § 17 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiZ) festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, sofern die Kriterien nach § 43 SGB VIII vorliegen.</p>	<p>Aufnahme der persönlichen Eignungskriterien gem. KiBiZ an Tagesspflegepersonen.</p> <p>Aufnahme der persönlichen Eignungskriterien gem. S. 2 Erstes-KiBiZ-Änderungsgesetz. Der inhaltliche und zeitliche Umfang wird spezifiziert.</p> <p><i>Die fachliche Qualifikation ist mit erfolgreicher Teilnahme an einem 160 Unterrichtsstunden umfassenden Qualifizierungskurs Kindertagespflege gemäß dem Curriculum des Deutschen Jugend-</i></p>

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p><i>Institutes (DJ) erreicht. Als Nachweis der erfolgreichen Teilnahme gilt das Bundeszertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“.</i></p> <p>Ferner sind für die Erteilung der Pflegeeraubnis seitens der Tagespflegeperson folgende Nachweise erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Tagespflegepersonen, – erweitertes Führungszeugnis von allen in der Tagespflegestelle lebenden Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres, – Ärztliche Bescheinigung von allen in der Tagespflegestelle lebenden Personen (gem. Vordruck der Stadt Bornheim). <p>Darüber hinaus ist im begründeten Einzelfall von Personen nicht deutscher Muttersprache nachzuweisen, dass sie über Sprachkenntnisse verfügen, die der Stufe B 2 des europäischen Referenzrahmens entsprechen.</p>	<p><i>Institutes (DJ) erreicht. Als Nachweis der erfolgreichen Teilnahme gilt das Bundeszertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“.</i></p> <p>Ferner sind für die Erteilung der Pflegeeraubnis seitens der Tagespflegeperson folgende Nachweise erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Tagespflegepersonen, – erweitertes Führungszeugnis von allen in der Tagespflegestelle lebenden Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres, – Ärztliche Bescheinigung von allen in der Tagespflegestelle lebenden Personen (gem. Vordruck der Stadt Bornheim). <p>Darüber hinaus ist im begründeten Einzelfall von Personen nicht deutscher Muttersprache nachzuweisen, dass sie über Sprachkenntnisse verfügen, die der Stufe B 2 des europäischen Referenzrahmens entsprechen.</p>	<p><i>Die Vorlage dieses Nachweises stellt ein objektives Bewertungsinstrument dar. Eine individuelle Überprüfung der Sprachkenntnisse auf Basis eigener Kriterien entfällt.</i></p> <p>Aufnahme von Kindern mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) vom 26.03.2009</p> <p><i>Die Aufnahme von Kindern mit fachärztlich festgestellter Behinderung im Sinne des § 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch -Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) bedarf der vorherigen Zustimmung des Jugendamtes.</i></p> <p><i>Die Tagespflegeperson muss für die Aufnahmebehinderter Kinder eine entsprechende Eignung nachweisen.</i></p> <p><i>Für Tagespflegepersonen, welche bereits eine Pflegeeraubnis besitzen und nach deren Ablauf eine neue Pflegeeraubnis beantragen, gelten die v.g. Kriterien entsprechend.</i></p> <p>Für die derzeit tätigen Tagespflegepersonen gilt Besitzstand. In Fällen neu zu er teilender Pflegeeraubnis wird den Tagespflegepersonen die Möglichkeit eröffnet, auf die Erfüllung der Kriterien hin-</p>

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p>2.3 Anforderungen an zu betreuende Kinder Kinder, für die Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch genommen werden sollen, müssen ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Bornheim haben.</p> <p>Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahrs sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden.</p> <p>Eine Förderung durch die Kindertagespflege kann gewährt werden, wenn ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung steht.</p>	<p>2.4 Anforderungen an zu betreuende Kinder Kinder, für die Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch genommen werden sollen, müssen ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Bornheim haben.</p> <p>Kinder ab Vollendung des <i>dritten</i> Lebensjahrs <i>bis zum Schuleintritt</i> sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsaufgaben betreut werden.</p> <p>Eine Förderung durch die Kindertagespflege kann <i>nur in den Fällen</i> gewährt werden, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung steht.</p> <p>2.5 Mitteilungspflichten</p> <p><i>Die Tagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, unverzüglich jegliche Änderungen im Tagespflegeverhältnis schriftlich mitzuteilen.</i></p>	<p><i>Alle Tagespflegepersonen müssen eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzaufrages nach § 8a SGB VIII mit dem Jugendamt der Stadt Bornheim schließen.</i></p> <p>zuwirken.</p> <p>Der Abschluss einer Vereinbarung zum Schutz des Kindeswohls entspricht der Verfahrensweise der Kindertageseinrichtungen.</p> <p>Anpassung an Gesetzestext (SGB VIII); Dem Nachrang zur Gewährung von Tagespflege gegenüber Rechtsanspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder wird Rechnung getragen. Eine Förderung von Kindern in allen Altersgruppen sowie im schulpflichtigen Alter ist gewährleistet.</p> <p>Durch die Aufnahme der Mitwirkungspflichten werden erforderliche Informationen, die unmittelbare Auswirkung auf das Tagespflegeverhältnis haben, konkretisiert.</p> <p><i>Dies gilt insbesondere in Bezug auf:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Änderung der Betreuungsverhältnisse und – tage - eine Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit, die eine Veränderung der Förderleistung zur Folge haben würde - eine Beendigung oder einen Wechsel des Arbeitsverhältnisses/der Bildungsmaßnahme - eine mehr als 30 Tage dauernde Unterbrechung

bisherige Fassung

neue Fassung

Erläuterungen

- der Tagespflege
- einen Wohnungswechsel
- eine Veränderung der Einkommensverhältnisse
- der Erziehungsberechtigten.

Die Verpflichtung zur schriftlichen Mitteilung haben sowohl die Erziehungsberechtigten als auch die Tagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls der Mitteilungspflicht nicht nachgekommen wird, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und die laufende Geldleistung zurückgefordert werden.

3. Förderungsumfang

Die Förderung von Kindertagespflege nach Nr. 3.1 bis 3.4 erfolgt grundsätzlich in Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Leistungen Förderung der Kindertagespflege besteht nach derzeitigem Recht nicht.

3.1 Umfang der Geldleistung

Die nach § 23 Abs. 2 SGB VIII vom Jugendhilfeträger zu erbringende Geldleistung umfasst

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson und
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die häftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und

3. Förderungsumfang

Redaktionelle Anpassung

Die Förderung von Kindertagespflege ~~Nr. 3.1 bis 3.4~~ erfolgt grundsätzlich in Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Leistungen Förderung der Kindertagespflege besteht nach derzeitigem Recht nicht.

3.1 Umfang der Geldleistung

Die nach § 23 Abs. 2 SGB VIII vom Jugendhilfeträger Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erbringende Geldleistung umfasst

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen angemessenen und leistungsgerecht ausgestalteten Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson, ~~und~~
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die häftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und

Anpassung an Gesetzesbestand (SGB VIII)

Anpassung an Gesetzesbestand (SGB VIII)

Anpassung an Gesetzesbestand (SGB VIII)

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p>Entsprechende Leistungen werden an die Tagespflegeperson ausgezahlt.</p> <p>3.2 Höhe der Geldleistung (Schaufwand und anerkannte Förderleistung)</p>	<p>– die häufige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson.</p> <p>Entsprechende Leistungen werden an die Tagespflegeperson ausgezahlt.</p> <p>3.2 Ausgestaltung der Geldleistung (Schaufwand und anerkannte Förderleistung)</p> <p><i>Die Geldleistung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Kindertagespflegeperson kein weiteres Betreuungsgeld von den Eltern erhält. Ausgenommen davon sind Gelder für Verpflegung und Pflegemittel.</i></p> <p><i>Der Fördersatz für Kinderertagespflege wird – ausgehend von einer Betreuung von 40 Stunden wöchentlich – auf 60 % des Pflegesatzes für Vollzeitpflege festgesetzt.</i></p> <p>Der Fördersatz für Kindertagespflege wird – ausgehend von einer Betreuung von 40 Stunden wöchentlich – auf 60 % des Pflegesatzes für Vollzeitpflege festgesetzt.</p> <p>Die Höhe der gesamten Geldleistung (Schaufwand und anerkannte Förderleistung) ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Tabelle.</p>	<p>Anpassung an Gesetzestext (SGB VIII)</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Über den Elternbeitrag hinaus sieht § 90 SGB VII keine weitere Zuzahlung von Eltern an Tagespflegepersonen vor.</p> <p>Die Geldleistung basiert nicht mehr auf Leistungen der Vollzeitpflege. Sie beinhaltet die Erstattung des angemessenen Sachaufwandes sowie einen leistungsgerecht ausgestalteten Betrag für die Anerkennung der Förderleistung.</p> <p>Die Höhe der gesamten Geldleistung (Schaufwand und anerkannte Förderleistung) ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Tabelle.</p> <p><i>Wird bei Kindern mit fachärztlich festgestellter Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX ein erhöhter Förderbedarf nachgewiesen, erhöht sich die anerkannte Förderleistung auf das 1,5 fache.</i></p> <p><i>Führt unter den vorgenannten Bedingungen der erhöhte Förderbedarf im besonders begründeten Einzelfall zur Reduzierung der Anzahl der betreuten Kinder, kann die anerkannte Förderleistung auf das 2,5 fache erhöht werden.</i></p> <p>Der erhöhte Aufwand der Tagespflegeperson wird leistungsgerecht honoriert.</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Erläuterungen
	<p><i>Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes, reduziert sich die Geldleistung um den Sachaufwand.</i></p>	Durch die Aufnahme der Betreuung im Haushalt der Eltern („Kinderfrauen“) wird der Wirkungskreis von Tagespflegepersonen erweitert.
	<p><i>Die Fördersätze werden jährlich analog den Änderungen der Vollzeitpflegesätze angepasst. Die Beiträge werden auf volle Euro aufgerundet.</i></p>	Redaktionelle Anpassung (s.o.)
	<p>Die Fördersätze werden jährlich analog den Änderungen der Vollzeitpflegesätze angepasst. Die Beiträge werden auf volle Euro aufgerundet.</p> <p>Die Geldleistung wird pauschal entsprechend dem benötigten Betreuungsumfang festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten.</p> <p>Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten, z.B. durch Krankheit des Tagespflegekindes oder der Tagespflegeperson, Urlaub sowie kurzzeitig auftretende Über- oder Unterschreitungen der Betreuungszeiten, sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten.</p> <p>Sofern die Betreuungszeiten weniger als 10 Stunden wöchentlich umfassen, ist über eine Förderung der Kindertagespflege im Einzelfall zu entscheiden.</p>	Redaktionelle Anpassung
		Anpassung an die Voraussetzung für die Gewährung des Landeszuschusses (gem. § 22 KiBiz), der einen Betreuungsumfang von 15 Stunden wöchentlich erfordert. Einzelfälle bedürfen einer besonderen Begründung.
		Mit der Gewährung einer Eingewöhnungspauschale werden entstandene Aufwendungen vor Beginn eines Tagesspflegeverhältnisses abgegolten.
		<p><i>Vor Beginn der Kindertagespflege haben die Erziehungsberchtigten und die Kindertagespflegeperson für eine angemessene Eingewöhnung des Kindes Sorge zu tragen.</i></p> <p><i>Erfolgt innerhalb von vier Wochen vor dem beantragten Betreuungsbeginn eine Eingewöhnung von mind. 10 Stunden, wird der Tagesspflegeperson eine Betreuungspauschale in Höhe von 50 € gewährt.</i></p>

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
	<i>Wird in Zeiten einer nachgewiesenen Erkrankung bis zu 30 Arbeitstagen im Kalenderjahr die Betreuung von einer anderen Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson finanzielle Förderung in Höhe der anerkannten Förderleistung.</i>	Weitere Voraussetzung für die Gewährung des Landeszuschusses ist bei Ausfallzeiten der Tagespflegeperson die Sicherstellung einer geeignete Betreuung durch den Jugendhilfeträger (§ 22 II KIBiz).
Die Zahlung der gesamten Geldleistung zur Förderung der Kindertagespflege erfolgt grundsätzlich zum 15. eines jeden Monats.	Die Zahlung der gesamten Geldleistung zur Förderung der Kindertagespflege erfolgt grundsätzlich zum 15. eines jeden Monats.	redaktionelle Anpassung
Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis innerhalb eines Monats, wird die Förderung des Sachaufwandes und die anerkannte Förderleistung anteilig nach der Anzahl der geleisteten Betreuungstage gewährt.	Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis innerhalb eines Monats, werden die Förderung des Sachaufwandes und die anerkannte Förderleistung anteilig nach der Anzahl der geleisteten Betreuungstage gewährt.	
3.3 Unfallversicherung	Nachgewiesene Kosten einer Unfallversicherung werden maximal in Höhe des gesetzlich vorgeschriebenen Beitrages für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt.	Anpassung an Gesetzesbestimmungen zu einer Unfallversicherung
3.4 Alterssicherung	Nachgewiesene Leistungen für eine angemessene Alterssicherung der Tagespflegeperson werden in	Anpassung an Gesetzesbestimmungen zu einer Leistungen für eine angemessene Alterssicherung der Tagespflegeperson

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
Höhe des häftigen Mindestbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt. Diese Leistung wird Tagespflegepersonen gewährt, die Kinder mit Wohnsitz im Stadtgebiet Bornheim betreuen. Die Leistung wird pro betreutem Kind mit Wohnsitz im Stadtgebiet Bornheim nach Vorlage der entsprechenden Belege rückwirkend zum Jahresende für den Zeitraum, in dem ein oder mehrere Betreuungsverhältnisse bestanden haben, maximal bis zur Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen, gewährt.	pflegeperson werden <i>mindestens</i> in Höhe des häftigen Mindestbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt.	Anpassung an Gesetzesstext (SGB VIII)
	<p>3.5 Kranken- und Pflegeversicherung <i>Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung werden der Tagespflegeperson häufig erstattet. Besteht ein Versicherungsschutz in einer privaten Krankenversicherung gilt die Hälfte des Beitrages der gesetzlichen Krankenversicherung als angemessenes.</i></p> <p>3.6 Erstattung nachgewiesener Aufwendungen <i>Die Erstattung der Aufwendungen zu Nr. 3.3 bis 3.5 wird den Tagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Stadt Bornheim ausüben und mindestens ein Kind mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Bornheim betreuen.</i></p> <p><i>Sie wird auf Antrag nach Vorlage der entsprechenden Nachweise übernommen und erfolgt für den Zeitraum, in dem ein oder mehrere Tagespflegeverhältnisse bestanden haben, maximal bis zur Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen.</i></p> <p>3.7 Qualifizierung von Tagespflegepersonen (§ 23 Abs. 1 SGB VIII)</p>	Zusammenfassende Darstellung des Erstattungsverfahrens an die Tagespflegepersonen zu Pkt. 3.3 bis 3.5 Anpassung an Gesetzesstext (SGB VIII); Die Inhalte der Richtlinien der Stadt Bornheim über

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
	<p><i>Nachgewiesene Aufwendungen der Teilnahmegebühr eines erfolgreich absolvierten Qualifizierungskurses Kindertagespflege (Grund- und Aufbaukurs à 80 Stunden) gemäß Curriculum des DJI werden der Tagespflegeperson hälftig erstattet, wenn sie ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Bornheim haben und ihre Tätigkeit als Tagespflegeperson aufnimmt.</i></p> <p><i>Die Anträge sind formlos vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme zu stellen.</i></p> <p>4. Kostenbeitrag</p>	<p>die Gewährung von Zuschüssen zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen werden in vorliegende Richtlinie übernommen und werden zum 01.01.2012 außer Kraft gesetzt.</p> <p>Aufnahme der persönlichen Anforderungskriterien an Tagespflegepersonen (analog Pkt. 2.2)</p> <p>Übernahme aus bisheriger Richtlinie der Stadt Bornheim über die Gewährung von Zuschüssen zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen</p> <p>Redaktionelle Anpassung / Analogie zum Elternbeitrag gem. KiBiz</p> <p>Redaktionelle Anpassung / Analogie zur „Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder“</p> <p>Die Höhe des Elternbeitrages ist für Kinder mit Behinderung und Kinder ohne Behinderung gleich.</p> <p><i>Zusätzliche private Beiträge (außer für Verpflegung und Pflegemittel) fallen nicht an (siehe auch Punkt 3.2 der Richtlinie).</i></p>
	<p><i>Nachgewiesene Aufwendungen der Teilnahmegebühr eines erfolgreich absolvierten Qualifizierungskurses Kindertagespflege (Grund- und Aufbaukurs à 80 Stunden) gemäß Curriculum des DJI werden der Tagespflegeperson hälftig erstattet, wenn sie ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Bornheim haben und ihre Tätigkeit als Tagespflegeperson aufnimmt.</i></p> <p><i>Die Anträge sind formlos vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme zu stellen.</i></p> <p>4. Kostenbeitrag</p>	<p>Die Erziehungsberechtigten werden gemäß § 90 SGB VIII an den Kosten der Förderung der Kindertagespflege in Form öffentlich-rechtlicher Elternbeiträge beteiligt. Der Elternbeitrag wird in analoger Anwendung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten Tabelle.</p> <p>Ein höherer Elternbeitrag ist mit der UN-Behindertenrechtskonvention nicht vereinbar.</p> <p>s. Erläuterung zu Pkt. 3.2</p>

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
Beginnt oder endet ein Tagespflegeverhältnis während eines laufenden Kalendermonats, wird der Kostenbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen pro Monat berechnet.	Beginnt oder endet ein Tagespflegeverhältnis während eines laufenden Kalendermonats, wird der Elternbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen pro Monat berechnet.	Redaktionelle Anpassung/Redaktionelle Anpassung/ Analogie zum Elternbeitrag gem. KiBiz und Berücksichtigung der neuen Geschwisterkindregelung vom 01.08.2011
Werden mehr als ein Kind einer Familie oder eines Erziehungsberichtigen gleichzeitig in Kindertagespflege und / oder in einer Tageseinrichtung für Kinder nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GfK) betreut, wird der Kostenbeitrag insgesamt in der Höhe festgesetzt, der dem Beitrag für das Kind entspricht, für welches der höhere Beitrag zu zahlen ist.	<p><i>Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der Offenen Ganztagsschule oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen, wird für das zweite Kind ein Beitrag von 25% erhoben. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben.</i></p> <p><i>Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als 1. Kind das Kind, das sich in der Betreuungsform mit dem höchsten Beitrag befindet.</i></p> <p><i>Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung für das letzte Kindergartenjahr nach dem Kinderbildungsgesetz zusammentrifft.</i></p>	<p>5. In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Richtlinien treten am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege gem. § 23 KJHG vom 01.08.2006 sowie die Richtlinien der Stadt Bornheim über die Gewährung von Zuschüssen zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen vom 01.08.2006 außer Kraft.</p> <p>Anlage 3 – Auszug aus dem Gesetzesentext</p> <p>Auf den Auszug aus dem Gesetzesentest wird aus Gründen der Übersichtlichkeit und Reduzierung des Aufwandes bei Anpassungen verzichtet.</p>

Anlage 1**bisherige Fassung**

Höhe der gesamten Geldleistung
 (Sachaufwand und anerkannte Förderleistung)
 gemäß Nr. 3.2 der Richtlinien

Betreuungsumfang		monatliche Geldleistung
Stunden/Woche		
bis	15	162 €
bis	20	216 €
bis	25	270 €
bis	30	324 €
bis	35	378 €
bis	40	432 €
über	40	459 €

neue Fassung

Höhe der gesamten Geldleistung
 (Sachaufwand und anerkannte Förderleistung)
 gemäß Nr. 3.2 der Richtlinien

Betreuungsumfang		Sachaufwand	anerkannte För- derleistung	Summe Geldleistung
Stunden/Woche		monatlich	monatlich	monatlich
bis	20	131 €	210 €	341 €
bis	25	169 €	270 €	438 €
bis	30	206 €	330 €	536 €
bis	35	244 €	390 €	633 €
bis	40	281 €	449 €	731 €
über	40	319 €	509 €	828 €

Die Geldleistung in besonders begründeten Einzelfällen bei Betreuungszeiten < 15 Stunden/Woche wird individuell vereinbart.

Anlage 2**bisherige Fassung**

Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten
gemäß Nr. 4. der Richtlinien

Betreuungs- umfang Stunden/Woche		Höhe des Kostenbeitrages					
		Jahreseinkommen					
		bis 12.721 €	bis 24.542 €	bis 36.813 €	bis 49.084 €	bis 61.355 €	über 61.355 €
bis	15	0,00 €	25,50 €	52,92 €	78,23 €	103,73 €	117,34 €
bis	20	0,00 €	34,00 €	70,56 €	104,31 €	138,31 €	156,46 €
bis	25	0,00 €	42,50 €	88,20 €	130,38 €	172,88 €	195,57 €
bis	30	0,00 €	51,00 €	105,84 €	156,46 €	207,46 €	234,68 €
bis	35	0,00 €	59,50 €	123,48 €	182,53 €	242,03 €	273,80 €
bis	40	0,00 €	68,00 €	141,12 €	208,61 €	276,61 €	312,91 €
über	40	0,00 €	72,25 €	149,94 €	221,65 €	293,90 €	332,47 €

neue Fassung

Elternbeitrag der Erziehungsberechtigten
gemäß Nr. 4 der Richtlinien

Einkommens- stufen Jahres- einkommen	Höhe des Elternbeitrages					
	Betreuungsumfang (Stunden/Woche)					
	bis 20	bis 25	bis 30	bis 35	bis 40	über 40
bis 15.500 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000 €	29,00 €	33,00 €	34,00 €	36,00 €	45,00 €	54,00 €
bis 35.000 €	50,00 €	57,00 €	59,00 €	62,00 €	78,00 €	93,00 €
bis 45.000 €	94,00 €	105,00 €	111,00 €	117,00 €	146,00 €	176,00 €
bis 55.000 €	132,00 €	149,00 €	157,00 €	165,00 €	206,00 €	248,00 €
bis 65.000 €	180,00 €	206,00 €	214,00 €	225,00 €	281,00 €	338,00 €
bis 75.000 €	216,00 €	243,00 €	257,00 €	270,00 €	338,00 €	405,00 €
bis 85.000 €	252,00 €	285,00 €	299,00 €	315,00 €	394,00 €	473,00 €
über 85.000 €	288,00 €	330,00 €	342,00 €	360,00 €	450,00 €	540,00 €

Im ersten Jahr (Kindergartenjahr 2011/2012) gilt für die höchste Einkommensstufe der Beitrag der zweithöchsten Stufe. Ab dem Kindergartenjahr 2012/2013 gelten die Beiträge wie in der Tabelle aufgeführt.